

HANDREICHUNG DES LANDESAMTES FÜR DENKMALPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (Stand: 28.10.2022)

Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 DSchG SH für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 2 DSchG SH

Die für die Errichtung von Solaranlagen erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung ist regelmäßig zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- I. Es sind keine Alternativstandorte (z.B. benachbarter Neubau, benachbarte Freifläche, untergeordnetes Nebengebäude, Gemeinschaftsanlagen) für die Errichtung einer Solaranlage vorhanden.
- II. Der Eingriff in die denkmalkonstituierende Substanz ist denkmalverträglich. Das gilt insbesondere wenn
 - a. nur unwesentliche Eingriffe in die Dachhaut bzw. Bausubstanz notwendig sind und
 - b. keine wesentliche Veränderung des Kulturdenkmals durch die für die Errichtung der Solaranlagen technisch notwendigen Installationen erfolgt (z.B. durch statische Ertüchtigungen oder Leitungsführung).
- III. Die Errichtung bzw. Installation der Solaranlage führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals. Das ist dann der Fall, wenn
 - a. diese vom öffentlichen Raum oder von relevanten privaten Außenräumen aus nicht einsehbar ist (z.B. auf Flachdächern oder hofseitigen Pultdächern einer Blockrandbebauung) oder
 - b. die Anlage sich in den Denkmalbestand derart einfügt, dass die denkmal-konstituierenden Merkmale des Kulturdenkmals nicht wesentlich gestört werden. Dies ist der Fall, wenn
 - die Farbigkeit und Oberflächenstruktur weitgehend an die der Dacheindeckung angepasst ist,
 - die Oberfläche matt ausgeführt ist,
 - die Binnenstruktur homogen gestaltet und möglichst rahmenlos ist,
 - die Anlage möglichst flächenhaft aufgebracht wird und keine gestückelte Verteilung auf der Dachfläche erfolgt,
 - diese flach bzw. an die Dachneigung angepasst und nicht aufgeständert errichtet wird,
 - die Kabelführung möglichst unauffällig und verborgen verläuft.

Die Denkmalschutzbehörden haben im Zuge der in jedem Einzelfall gebotenen Abwägung alle betroffenen Belange zu berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Ggf. sind Nebenbestimmungen in Erwägung zu ziehen, um eine Genehmigungsfähigkeit von Solaranlagen herzustellen. Dabei ist auch der spätere Rückbau nach Außerbetriebnahme der Solaranlage zu berücksichtigen. Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit wird ferner auf den Leitfaden der praktischen Denkmalpflege des Landesamtes verwiesen.

Diese Richtlinie soll regelmäßig aktualisiert werden, um der rasanten technischen Entwicklung von Solaranlagen Rechnung zu tragen.